



# HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 22.05.2023**

**Neuregelung des § 105d AufenthG**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage, Drucks. 20/10505, aus, dass aus ihrer Sicht zur Regelung des § 105d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) alle wesentlichen Fragen geklärt seien. Einzelfragen zur Umsetzung dieser Vorschrift würden auf der Ebene der Approbationsbehörden der Länder noch abgestimmt. Zu diesen „Einzelfragen“ gehören insbesondere die straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiken, die nach der genannten Bestimmung aufsichtführende Ärzte für Personen mit zweifelhafter Qualifikation zu übernehmen haben, die ärztliche Behandlungen vornehmen, ohne dass die betreffenden Ärzte mit diesen sprachlich oder fachlich kommunizieren können. Es ist ganz offensichtlich, dass sich für diese „Aufgabe“ kein Arzt freiwillig zur Verfügung stellen wird und eine Verpflichtung hierzu – etwa auf Basis eines Dienstverhältnisses – rechtswidrig sein dürfte.

### Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Der Fragesteller wendet sich mit der vorliegenden Kleinen Anfrage zum dritten Mal bezüglich der Regelung von § 105d AufenthG an die Landesregierung. In allen drei Vorbemerkungen deutet der Fragesteller hierbei rechtliche Zweifel an der Regelung sowie unkalkulierbare straf- und haftungsrechtliche Risiken für die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte an. Diese Vermutung wird abschließend als unzutreffend zurückgewiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Behörde in Hessen ist für die Erteilung der Ermächtigung gem. § 105d AufenthG zuständig?

Für berufsrechtliche Fragestellungen, Berufserlaubnisse und Approbationen in Hessen, unter anderem auch für ausländische Ärztinnen und Ärzte, ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.

Frage 2. Nach welchen Kriterien entscheidet die unter Frage 1 genannte Behörde, ob im Einzelfall bei einem Antragsteller die in § 105d AufenthG genannten Voraussetzungen gegeben sind?

Die Kriterien werden zurzeit von den zuständigen Behörden der Länder erarbeitet. Hierzu gab es am 30.03. dieses Jahres einen ersten Austausch. Da es einer umfassenden und konsentierten Regelung zur Umsetzung der Vorschrift bedarf, wird davon ausgegangen, dass die Abstimmung eines bundeseinheitlichen Vorgehens der zuständigen Landesbehörden noch weitere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Frage 3. Welche Behörde stellt fest, ob die in § 105d Abs. 1 AufenthG genannte Voraussetzung (keine ausreichende Anzahl von Ärzten zur Versorgung der Bewohner einer Flüchtlingseinrichtung und dadurch fehlende Sicherstellung der ärztlichen Versorgung) im Einzelfall gegeben ist?

Frage 4. Nach welchen Kriterien trifft die zuständige Behörde die unter Frage 3 genannte Feststellung?

Frage 5. Welche Einzelfragen zur Umsetzung der genannten Vorschrift des § 105d AufenthG wird derzeit oder zukünftig auf der Ebene der Approbationsbehörden der Länder noch abgestimmt?

Der Austausch zwischen den zuständigen Approbationsbehörden der Länder dauert an. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung hinsichtlich der straf- und zivilrechtlichen Haftungsfrage der unter § 105d Abs. 2 Satz 1 genannten Ärzte?

Wie bereits bei der Beantwortung von Frage 5 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/10505, mitgeteilt, bestehen keine straf- und haftungsrechtlichen Bedenken gegen diese Vorschrift. Eine Vorabprüfung hinsichtlich jeglicher Fallkonstellationen kann nicht erfolgen.

Frage 7. Hat die Landesregierung überprüft, ob Ärzte freiwillig bereit sind, sich einem unkalkulierbaren straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisiko für Behandlungstätigkeiten von Personen mit fragwürdiger Qualifikation und fehlender Kommunikationsmöglichkeit auszusetzen?

Frage 8. Hat die Landesregierung überprüft, ob ein Arbeitgeber bzw. Dienstherr einen angestellten oder beamteten Arzt im Rahmen des Direktionsrechts verpflichten kann, die Verantwortung gem. § 105d Abs. 2 S. 1 zu übernehmen?

Frage 9. Falls Frage 7 und/oder Frage 8 unzutreffend: Plant die Landesregierung, diese Überprüfung noch vorzunehmen?

Frage 10. Falls Frage 9 zutreffend: Wann und in welcher Form soll diese Überprüfung erfolgen?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, die freiwillige Bereitschaft von Ärztinnen und Ärzten im Vorfeld einer bundesrechtlichen Regelung zu überprüfen. Die der Fragestellung inhärente Vermutung eines unkalkulierbaren straf- und zivilrechtlichen Haftungsrisikos für die jeweiligen Ärztinnen und Ärzte ist nach Auffassung der Landesregierung nicht zutreffend.

Wiesbaden, 7. Juli 2023

**Kai Klose**